

Motion Anna Jegher/Mahir Sancar/Nora Joos, JA!: Keine Bürger*innen im Gemeinderat!

Die Bürgergemeinde Bern hat nach wie vor einen starken politischen Einfluss auf die Stadt, wie unter anderem in einer kürzlich erschienenen Recherche-Serie der «Hauptstadt» nachzulesen ist.¹ Demnach besitzt die Bürgergemeinde einen Drittel des städtischen Bodens und ist damit die grösste Grundbesitzerin der Stadt Bern. Zudem beeinflusst und lenkt die Bürgergemeinde mit ihren hohen Förderbeiträgen auch die Berner Kulturszene stark. Auch wenn grundsätzlich nichts gegen Kulturförderung einzuwenden ist, muss dieser Einfluss kritisch betrachtet werden. Erst recht, wenn bedenklich wird, dass der aktuell für Kulturpolitik zuständige Gemeinderat auch Bernburger ist.

Aus demokratiepolitischer Sicht ist es ganz grundsätzlich fragwürdig, dass in Bern nach wie vor eine Gemeinde existiert, deren Mitgliedschaft einzig durch Abstammung (oder grosses Vermögen & entsprechend hohe Beiträge) bestimmt wird. Absurderweise sind die Bernburger*innen aber nicht nur Mitglied der (veralteten) Bürgergemeinde, sondern auch der Einwohner*innengemeinde. Die Möglichkeit, dass Menschen, die in der Stadt Bern wohnen, Mitglied von zwei Gemeinden sein können, ist demokratiepolitisch bedenklich. Die bereits über hohe Einflussmöglichkeiten verfügenden Bernburger*innen können so auch in politische Ämter der Stadt gewählt werden und noch mehr Macht ausüben. Da die Auflösung der Bürgergemeinde anscheinend nur auf kantonaler Ebene möglich ist, gilt es den Einfluss der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde der Stadt Bern im Rahmen der städtischen Möglichkeiten einzuschränken.

Wir fordern den Gemeinderat deswegen auf, die Gemeindeordnung entsprechend um einen Artikel 92^{bis} mit der Überschrift «Unvereinbarkeit» zu ergänzen, der lautet wie folgt: «Dem Gemeinderat dürfen keine Personen mit Bürgerrecht angehören.»

Begründung Dringlichkeit:

Da im November die städtischen Wahlen stattfinden, sollte der Entscheid über allfällige Unvereinbarkeiten bezüglich eines Gemeinderatsmandats möglichst zeitnah stattfinden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 1. Februar 2024

Erstunterzeichnende: Anna Jegher, Mahir Sancar, Nora Joos

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Die Motion verlangt, dass die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen sei, wonach Personen mit Bürgerrecht dem Gemeinderat nicht angehören dürfen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Motion nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Zweifelhaft erscheint zunächst die Vereinbarkeit mit kantonalem Recht. Die Artikel 35 – 37 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) regeln die Wählbarkeit in Gemeindeorgane und ihre möglichen Einschränkungen abschliessend. Gemäss Artikel 36 Absatz 4 GG können die Gemeinden im Organisationsreglement zwar «weitere Unvereinbarkeiten» festlegen (Art. 36 Abs. 4 GG). Es erscheint jedoch fraglich, ob es sich bei der von der Motion geforderten «Unvereinbarkeit» eines Gemeinderatsmandats mit dem Bürgerrecht der Stadt Bern

tatsächlich um eine zulässige «Unvereinbarkeit» im Sinne von Artikel 36 GG handelt. Dieser Artikel beschäftigt sich nämlich mit dem Zusammenfallen verschiedener Ämter und Stellen, deren jeweilige Pflichten und Aufgaben in einem Spannungsfeld zueinanderstehen. Beim Bürgerrecht handelt es sich hingegen um eine persönliche Eigenschaft, die nicht direkt mit entsprechenden Pflichten und Aufgaben verbunden ist.

So oder so dürfte eine Regelung, wie sie die Motionär*innen vorschlagen, nicht mit der Garantie der politischen Rechte gemäss Artikel 34 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SE 101) vereinbar sein. Einschränkungen des (passiven) Wahlrechts müssen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wohlbegründet und verhältnismässig sein. Eine Nichtwählbarkeit von Bürger*innen in den Gemeinderat der Stadt Bern würde diese Anforderungen aus der Sicht des Gemeinderats nicht erfüllen. So rechtfertigen die von den Motionär*innen vorgebrachten Argumente (Interessenkonflikte; Begrenzung des Einflusses der Bürgergemeinde) die geforderte Regelung nicht.

Politiker*innen, die in den Gemeinderat gewählt werden, sind gewöhnlich gut vernetzt und mit Organisationen und Institutionen verbunden, die von Gemeinderatsentscheiden auf die eine oder andere Art beeinflusst werden. In der Kulturpolitik können sie sich beispielsweise vor der Wahl in den Trägerschaften von kulturellen Institutionen engagiert haben oder persönliche Bekanntschaften in der Kulturszene pflegen. Allfällige Interessenkonflikte von Bernburger*innen erscheinen im Vergleich dazu nicht besonders gross. Der persönliche Einfluss, den die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde den einzelnen Bürger*innen vermittelt, ist beschränkt, insbesondere, wenn die betroffene Person kein bürgerliches Amt innehat. Gut vernetzte Personen ohne Bürgerrecht verfügen unter Umständen über deutlich grösseren gesellschaftlichen Einfluss als Bernburger*innen. Der Einfluss der Bürgergemeinde basiert vorwiegend auf institutionellen und finanziellen Faktoren, nicht darauf, dass gewisse Funktionen in der Einwohnergemeinde allenfalls von Bürger*innen ausgeübt werden.

Schliesslich ist die Forderung nicht mit Artikel 37 Absatz 2 BV vereinbar, wonach niemand wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Mit dem Begriff Bürgerrecht ist nicht nur das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde gemeint, sondern auch das Bürgerrecht. Die geforderte Unvereinbarkeitsbestimmung würde in unzulässiger Weise von Bernburger*innen verlangen, auf ihnen gesetzlich zustehende Rechte zu verzichten, wenn sie in den Gemeinderat gewählt werden wollen.

Insgesamt kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Regelung, die Personen mit Bürgerrecht von einem Gemeinderatsmandat ausschliesst, weder sinnvoll noch rechtlich zulässig ist. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, die vorliegende Motion abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 26. Juni 2024

Der Gemeinderat